



Richtlinien zur Förderung von Schulmodulen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie

1. Öffentliche Schulträger, welche die Förderung für Schulsozialarbeit des Landkreises Konstanz **nicht** in Anspruch nehmen, können durch den Landkreis Konstanz eine Förderung für Schulmodule erhalten. Die Arbeit an Grund-, Haupt-, Gemeinschafts- und Förderschulen im Landkreis kann hierbei durch Schulmodule (sozialpädagogische Entwicklungsbausteine) ergänzt werden, mit dem Ziel, die sozialpädagogischen Möglichkeiten an den Schulen zu verbessern und die Bildungsfähigkeit der Schulen im Blick auf sozial benachteiligte Kinder zu erhöhen.
2. Die berechtigten Schulen eines Schulträgers haben die Möglichkeit, ab **1. September** eines Jahres auf Antrag in jedem Schuljahr Schulmodule bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR je Klasse durchzuführen.

Die Beträge können kumuliert werden, dürfen die Gesamtförderungssumme pro Schule jedoch nicht überschreiten. Übertragungen der Mittel von einem Schuljahr zum anderen sind nicht möglich.

3. Schulmodule sind sozialpädagogische Entwicklungsbausteine, die eingesetzt werden können, um die sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern sowie die Gemeinschaft zu stärken. Die Schulmodule werden von geschulten Fachkräften erbracht, welche eine Vereinbarung nach §8a sowie §72a SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz geschlossen haben. Eine Liste möglicher Leistungserbringender ist auf der Homepage des Kreisjugendreferats www.coolzap.de zu finden. Ist die Zusammenarbeit mit einem anderen Leistungserbringenden erwünscht, ist eine vorherige Absprache mit dem Kreisjugendreferat erforderlich.
4. Die Schulmodule werden durch die Schulen über das Antragsformular für Schulmodule auf der Homepage des Kreisjugendreferats www.coolzap.de zwischen dem 1. September und dem **31. Dezember** eines Jahres beantragt. Die Genehmigung erfolgt durch das Kreisjugendreferat des Landkreises Konstanz. Im Anschluss kann die Schule den Leistungserbringer mit der Durchführung der Schulmodule zu beauftragen. Die Durchführung erfolgt im Laufe des aktuellen Schuljahres.
Nach Durchführung des Schulmoduls, jedoch spätestens bis **31. Juli**, sendet die Schule den Kurzbericht an das Kreisjugendreferat, welches daraufhin den Rechnungsbetrag direkt an den Leistungsanbieter ausahlt. Die für eine Maßnahme zur Verfügung gestellten Zuschüsse können von der Schule durch Eigenmittel aufgestockt werden.
5. Sollten Schulen aufgrund besonderer Bedarfe eine Förderung über das eigentlich zustehende Budget hinaus benötigen, können sie sich ab **1. Februar** an das Kreisjugendreferat wenden. Eventuell können in solchen Einzelfällen Zuschüsse für weitere Maßnahmen gewährt werden, sofern noch Mittel im Schulmodulbudget vorhanden sind.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Schulmodule.
7. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.
8. Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2024/25. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.